

Allgemeine Lieferbedingungen ARI Precision Tools & Moulding GmbH (ALB ARI)

Stand: August 2022

- 1. Allgemeines**

Allen Lieferungen und Leistungen der ARI Precision Tools & Moulding GmbH, liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB ARI“) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die ARI Precision Tools & Moulding GmbH wird im nachfolgenden als ARI bezeichnet.
- 2. Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt**

Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Besteller binnen angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.
- 3. Liefer- und Leistungsumfang**

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des Lieferanten bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- 4. Preise und Zahlungen**
 - 4.1** Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden vom Lieferanten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
 - 4.2** Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DAP (Incoterms 2020) Lieferadresse innerhalb Deutschlands, zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 4.3** Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 4 (vier) Monate nach Vertragsschluss, ist der Lieferant bei zwischenzeitlicher nachgewiesener Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
 - 4.4** Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.
 - 4.5** Hat der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Besteller – soweit nichts anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.
 - 4.6** Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, falls nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wurde.
 - 4.7** Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.
 - 4.8** Zahlungen haben ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das Konto des Lieferanten zu erfolgen. Zahlungsdatum ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.
 - 4.9** Der Besteller kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5. Fristen für Lieferungen und Leistungen, Höhere Gewalt**
 - 5.1** Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert.
 - 5.2** Wenn Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können aufgrund Höherer Gewalt oder anderer Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen („Ereignis Höherer Gewalt“), werden die Fristen für die Erfüllung durch den Lieferanten um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ereignis(se) Höherer Gewalt umfassen unter anderem schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Epidemien (z.B. Covid-19) oder nukleare Strahlung; Krieg; terroristische Angriffe; unvollständige, falsche oder verspätete Belieferung durch Zulieferer; Unruhen und andere vergleichbare Bedrohungen; Arbeitskampfmaßnahmen; Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Mitarbeitern, Ausrüstung, angemessenen oder geeigneten Rohstoffen oder Transporteinrichtungen; Hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Import- und Exportbeschränkungen; sowie Betriebsstörungen, einschließlich Ereignisse Höherer Gewalt bei Subunternehmern und Lieferanten von ARI. Wahlweise hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass er für eine Verzögerung der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen haftet.
- 6. Aufstellung und Montage**
 - 6.1** Soweit Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat sie der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b. die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.;
 - c. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, sowie Heizung und Beleuchtung;
 - d. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für die Mitarbeiter des Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und der Mitarbeiter des Lieferanten auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und der eigenen Mitarbeiter ergreifen würde, mindestens jedoch angemessene Maßnahmen; und
 - e. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind.
 - 6.2** Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - 6.3** Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- Montage- oder Inbetriebnahmestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme nach Ankunft des Montagepersonals vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs-, Montage- oder Inbetriebnahmeplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.
 - 6.4** Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
 - 6.5** Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.

Allgemeine Lieferbedingungen ARI Precision Tools & Moulding GmbH (ALB ARI)

Stand: August 2022

- 6.6** Der Lieferant ist nach Fertigstellung des vertragsgemäß hergestellten Werkes berechtigt, die Abnahme zu verlangen. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Besteller die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant dem Besteller nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.
- 7. Gefahrübergang**
- 7.1** Die Gefahr geht mit der Aussonderung/Bereitstellung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Soweit der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell-, Montage- oder Inbetriebnahme-Ort auf den Besteller über.
- 7.2** Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.
- 7.3** Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferant den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.
- 8. Mängelansprüche**
- Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 – Gewähr wie folgt:
- 8.1 Sachmängel**
- 8.1.1** Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.1.2** Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.1.3** Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.
- 8.1.4** Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 8.1.5** Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Der Lieferant trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.
- 8.1.6** Aufwendungsersatzansprüche wegen des Ausbaus mangelhafter und des Einbaus oder Anbringens nachgebesserter oder -gelieferter Liefergegenstände sind auf 50% des Vertragspreises (netto) des betroffenen Liefergegenstandes beschränkt.
- 8.1.7** Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils beim Lieferanten liegt.
- 8.1.8** Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
- 8.1.9** Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 8.2 Rechtsmängel**
- 8.2.1** Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 8.2.2** Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.2.3** Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.
- 8.2.4** Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit
- der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt;
 - der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben;
 - der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat;
 - die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde; und
 - die Verletzung nicht dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert wurde oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.
- 8.2.5** Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.
- 8.2.6** Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 8.3** Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.
- 9. Ausschluss von Garantien**
- 9.1** Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar. 9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Besteller gegenüber dem Lieferanten die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen.

Allgemeine Lieferbedingungen ARI Precision Tools & Moulding GmbH (ALB ARI)

Stand: August 2022

- 10. Schadensersatz**
- 10.1** Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - soweit eine Garantie übernommen wurde,
 - entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 10.2** Wird mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 10.1 g) verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 10.3** Für sämtliche Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und durch den Lieferanten, dessen Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung des Lieferanten insgesamt, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 a) bis f) genannten Fälle, der Summe nach auf einen Betrag in Höhe des Auftragswertes beschränkt (Gesamthaftungshöchstbetrag).
- 10.4** Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, Zulieferern und Lizenzgebern des Lieferanten.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1** 1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Lieferanten.
- 11.2** Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten diese Kosten zu erstatten.
- 11.3** Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Er tritt dem Lieferanten für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- 11.4** Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Lieferant unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 11.5** Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.
- 12. Export Compliance**
- 12.1** Der Besteller verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder der sonstigen Bereitstellung von ARI-Gütern alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „ARI-Güter“ im Sinne dieses Vertrages sind die Waren und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.
- 12.2** Der Besteller bestätigt, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt ist. Der Besteller wird den Lieferanten über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren.
- 12.3** Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise vom Lieferanten für Export Compliance - Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstransaktion ist für den Lieferanten verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstigen Genehmigungen vorliegen. Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Besteller zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Lieferplans durch den Lieferanten.
- 12.4** Der Besteller stellt den Lieferanten und die ARI von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 12.5** Der Besteller verpflichtet sich, keine ARI-Güter (i) für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder von Flugkörpern für derartige Waffen und/oder (ii) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zu vertreiben oder anderweitig bereitzustellen.
- 12.6** Falls der Besteller gegen eine Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' verstößt, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen den Besteller bleiben hiervon unberührt.
- 13. Vertragsanpassung, Rücktritt und Kündigung**
- Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug oder werden dem Lieferanten Umstände bekannt, wonach eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und wird dadurch die Erfüllung der vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bestellers gefährdet oder ist der Besteller aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, ist der Lieferant (unbeschadet weiterer Rechte) berechtigt: (a) ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen; (b) weitere Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen, wobei in diesem Fall Ziffer 11 (Eigentumsvorbehalt) auf den bezahlten Liefergegenstand nicht anzuwenden ist.
- 14. Anti-Korruption**
- Der Besteller ist verpflichtet, alle anwendbaren ausländischen oder inländischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Geldwäsche und Korruption einzuhalten. Insbesondere darf der Besteller keine Bestechungsgelder oder andere unerlaubte Zahlungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder entgegennehmen, einschließlich in Bezug auf Amtsträger.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1** Alle vom Lieferanten stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Produktmerkmale, Dokumente, Preisinformationen, Know-How, Muster, Prototypen, Software oder Testergebnisse (nachfolgend zusammen „Vertrauliche Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Lieferanten zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Mitarbeitern des Bestellers zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden

Allgemeine Lieferbedingungen ARI Precision Tools & Moulding GmbH (ALB ARI)

Stand: August 2022

müssen und zuvor zu einer diesem Vertrag mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Auf Verlangen sind alle Vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und jegliche Nutzung einzustellen.

15.2 Der Lieferant behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor. Übermittelte Unterlagen, die Vertrauliche Informationen beinhalten, bleiben im Eigentum des Lieferanten.

15.3 Der Besteller darf keine Vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Richtlinie (EU) 2016/943 verwenden oder offenlegen, die sich aus der Beobachtung, Untersuchung, Dekompilierung, Reproduktion, dem Ausbau, Reengineering und/oder Reverse Engineering oder Testen von öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Produkten oder Gegenständen des Lieferanten ergeben.

16. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend vorgeschrieben ist.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen.

17.2 Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ALB ARI unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.